

Kurztitel

Alkoholsteuergesetz 2022

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 703/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 227/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 83

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Außerkrafttretensdatum

23.12.2025

Abkürzung

AlkStG 2022

Index

32/05 Verbrauchsteuern

Text

§ 83. Der Inhaber eines Freischeins hat auf Verlangen des Zollamts Österreich für einen bestimmten Zeitraum aus den zu führenden Aufzeichnungen die Alkoholmengen rechnerisch zu ermitteln, die in dem Betrieb in Erzeugnissen aufgenommen, verwendet und aus dem Betrieb weggebracht wurden. § 81 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2025

Gesetzesnummer

10004876

Dokumentnummer

NOR40240826